

Stadt Staßfurt

Salzlandkreis, Land Sachsen-Anhalt

Bebauungsplan Nr. 47/16
"Wohngebiet am Park"
- mit örtlichen Bauvorschriften -

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

mit artenschutzrechtlicher Prüfung

zur Satzung vom Februar 2018,
unverändert in der Fassung vom Oktober 2017

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Veranlassung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	4
2.1	Biotop- und Nutzungstypen	4
2.2	Fauna	6
3	KONFLIKTANALYSE	7
3.1	Beschreibung des Planvorhabens	7
3.2	Methodische Vorgehensweise bei der Konfliktanalyse und Kompensation von Eingriffen	7
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG, ZUR KOMPENSATION NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT	9
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	9
4.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	10
4.3	Maßnahmenübersicht	10
4.4	Zusammenfassung	11
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG	12
5.1	Rechtliche Grundlagen und Methodik	12
5.2	Prüfungsrelevante Arten i.S.d. § 44 BNatSchG	13
5.3	Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	14
5.4	Prüfung ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden können	14
5.5	Voraussichtliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote	14
5.6	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	In Bilanzierung eingehende Biotop- und Nutzungstypen.....	5
Tab. 2:	Übersicht zu den Maßnahmen.....	10

ANLAGEN

Anlage 1	Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen
----------	---

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 01.09.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47/16 „Wohngebiet am Park“ - mit örtlichen Bauvorschriften - im Ortsteil Atzendorf gefasst. Der Geltungsbereich befindet sich im Südosten von Atzendorf unmittelbar an der L50 (Magdeburg-Leipziger Chaussee) in Richtung Förderstedt.

Für das Gebiet existieren bereits die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 03 „Süd-westlich der B 71“ (1992) und Nr. 3a „Wohnanlage Am Park“ (1992), welche im Rahmen dieses Vorhabens überplant bzw. aufgehoben werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 03 werden überwiegend Gewerbe- und Mischgebietsflächen entlang der Magdeburg-Leipziger Chaussee (ehem. B 71) ausgewiesen. Diese grenzen sich durch einen Lärmschutzwall von den Flächenausweisungen des Bebauungsplans Nr. 3a ab, welcher südlich des Gutsarkes Wohngebietsflächen und entlang des Glöther Weges Mischgebietsflächen vorsieht.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 03 und 3a wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt nur teilweise umgesetzt und weisen keine realistische zukunftsfähige Entwicklung aus.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 47/16 ist die Herstellung der städtebaulichen Ordnung und die Anpassung der Bauleitplanung an die aktuelle und zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47/16 umfasst eine Fläche von ca. 11 ha. Teile des Bebauungsplans Nr. 3a sollen im Zuge der Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 47/16 aufgehoben werden.

Ausführliche Aussagen und städtebauliche Ziele des Bebauungsplans sind in der Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan dargelegt. Inhalte der Bebauungspläne Nr. 03 und 3a sind u. a. Kap. 2.1.1 zu entnehmen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu kompensieren sind. Daher ist gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BNatSchG und NatSchG LSA erforderlich.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung zu berücksichtigen. Grundlage hierzu ist die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB, in der der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet bewertet wird und Maßnahmen zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes beschrieben werden.

Die Umsetzung eines Bebauungsplans ist in der Regel mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA verbunden. Vermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu unterlassen oder zu vermindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (§ 15 BNatSchG und § 7 NatSchG LSA).

Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662).

Sonstige Vorgaben:

- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Staßfurt (Baumschutzsatzung) vom 05.08.2011
- Landschaftsplan Gemeinde Förderstedt (2006)

Die Bilanzierung erfolgt unter Anwendung der

- Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (Mbl. LSA S. 685); zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009 (MBl. LSA 13/2009 vom 15.04.2009, S. 250).

2 Zustand von Natur und Landschaft

Grundsätzlich ist der aktuelle Ist-Zustand unter Einbeziehung der Vorbelastungen zu ermitteln und nach ausgewählten Erfassungskriterien zu beschreiben. Die Erfassung und Bewertung der natürlichen Landschaftsfaktoren erfolgt auf der Grundlage übergeordneter Planungsvorgaben, Geländebegehungen, umweltrelevanter Gutachten und sonstiger Unterlagen.

Bezüglich der Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild wird vollinhaltlich auf das Kapitel 3 des Umweltberichts verwiesen. Ausführungen zum Schutzgut Arten / Biotop sowie eine zusammenfassende Gesamtbewertung zu allen Schutzgütern sind ebenfalls dem Umweltbericht zu entnehmen.

In der hier vorliegenden Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden zur sachgerechten Bewertung des Eingriffs die **Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Arten und Biotop** vorgenommen und ausführlicher und detaillierter als im Umweltbericht beschrieben.

2.1 Biotop- und Nutzungstypen

Der Bauungsplan Nr. 47/16 überplant die rechtskräftigen Bauungspläne Nr. 03 und 3a. Deren Flächenausweisungen wurden jedoch nur teilweise umgesetzt und entsprechen somit nicht in allen Bereichen den tatsächlich vorhandenen Biotoptypen. Dennoch könnte das bestehende Baurecht zu jeder Zeit ausgeübt werden. Zur Beschreibung des Bestands werden deshalb die tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen von denen unterschieden, die gemäß den Festsetzungen der Bauungspläne Nr. 03 und 3a möglich sind.

Tatsächlich vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Das Untersuchungsgebiet wurde bereits teilweise nach den beiden Bauungsplänen entwickelt. So befinden sich im Bereich der im Bauungsplan Nr. 03 ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen eine Tankstelle und Straßenmeisterei, welche über eine Asphaltstraße erschlossen sind. Nordwestlich davon schließt sich ein geschotterter Parkplatz und schließlich Einzelbebauung mit gastronomischer Gewerbe- sowie Wohnnutzung an. Die Geltungsbereiche der beiden Alt-Bauungspläne grenzen sich räumlich im Gebiet durch einen Lärmschutzwall voneinander ab. Dieser ist von einem durch Sukzession entwickelten Gehölzbewuchs gekennzeichnet.

Im südöstlichen Bereich des Bauungsplans Nr. 3a ist der „Hof der klugen Tiere“ vorzufinden, der in Form von Unterhaltungs- und Erlebnisangeboten (Tiershows, Ponyreiten, Streichelzoo) gewerblich genutzt wird. Westlich davon grenzt eine Intensivackerfläche an. Eine junge Streuobstwiese, welche als Kompensationsmaßnahme angelegt wurde, bildet eine Pufferzone zwischen dem Acker und den Wohngrundstücken entlang der asphaltierten Erschließungsstraße „Ginsterweg“. Unbebaute Flächen in diesem Bereich unterliegen zum Großteil keiner Nutzung. Im Norden des Geltungsbereichs von Bauungsplan Nr. 3a befindet sich der Gutspark mit Großbaumstand sowie angrenzender Wohnbebauung der Ortslage Atzendorf. Ein großes naturnahes Regenrückhaltebecken mit Wassereinstau und umgebendem Gehölzbestand wurde südöstlich der Wegkreuzung „Glöther Weg“ / „Vor dem Staßfurter Tor“ angelegt. Es wird fischereilich und als Löschwasserentnahmestelle genutzt.

Biotop- und Nutzungstypen gemäß Festsetzungen der Bauungspläne Nr. 03 und 3a

Aus § 1a Abs. 3 BauGB folgt, dass in der Eingriffsregelung, die der Plangeber in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 BauGB einzustellen hat, nicht vom Ist-Zustand des überplanten Gebietes auszugehen ist, sondern die Festsetzungen des rechtskräftigen Plans den Festsetzungen des künftigen gegenüber zu stellen sind.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung der Biotop- und Nutzungstypen, gemäß der festgesetzten Nutzungen der Bauungspläne Nr. 03 und 3a, zzgl. Aussagen zum Schutzstatus sowie der Angabe des Biotopwertes entsprechend des Bewertungsmodells.¹

¹ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009

Tab. 1: In Bilanzierung eingehende Biotop- und Nutzungstypen

Schutzstatus: § nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützter Biotop
 (§) Unter bestimmten Ausprägungen nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschütztes Biotop

Gefährdung: Kategorie der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Sachsen-Anhalts
 0 Vernichtet 3 gefährdet
 1 Von vollständiger Vernichtung bedroht - Derzeit keine Gefährdung erkennbar
 2 Stark gefährdet

Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Schutzstatus	Gefährdung ²	Biotopwert ³
Gehölze				
HEX	Sonstiger Einzelbaum	-	-	12
Als sonstige Einzelbäume gelten die festgesetzten Pflanzgebote aus dem Bebauungsplan Nr. 3a.				
Grünland				
GSB	Scherrasen	-	-	7
Als Scherrasen wird der nicht versiegelte Anteil der Misch- und Gewerbegebiets- und Wohngebietsflächen erfasst. Weiterhin zählen zu diesem Biotoptyp die Grünflächen die nicht durch die Zweckbestimmung Spielplatz belastet sind und nicht von Gehölzen geprägt sind.				
Siedlungsbiotope				
PSB	Spielplatz	-	-	4
Hierunter wurden öffentliche Grünflächen des BP Nr. 3a erfasst, die mit der Zweckbestimmung Spielplatz belastet sind.				
PYF	Vor- und Hausgarten	-	-	7
Zum Biotoptyp Vor- und Hausgarten gehören die unversiegelten Anteile der im BP Nr. 3a ausgewiesenen Wohngebietsflächen. Da Vor- und Hausgärten häufig von Scherrasenflächen charakterisiert sind, wird der Biotopwert analog zum Biotoptyp Scherrasen (GSB) angesetzt.				
PYY	Sonstige Grünanlage (nicht parkartig)	-	-	10
Zur Sonstigen Grünanlage gehören öffentliche Grünflächen des BP Nr. 3a, auf denen Bäume zum Erhalt oder zur Pflanzung festgesetzt sind. Diese befinden sich an der westlichen Geltungsbereichsgrenze des BP Nr. 3a in Angrenzung an die geplanten Parkplätze entlang der Straße „Vor dem Staßfurter Tor“. Heute zeichnen sich die Flächen durch einen lockeren Gehölzbestand aus. Weiterhin schließt dieser Biotoptyp den Lärmschutzwall ein, welcher sich entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 03 erstreckt. Der Wall zeichnet sich mittlerweile durch einen lockeren Gehölzbestand aus.				
Bebauung				
BID	Gewerbegebiet	-	-	0
Mit diesem Biotoptyp wurde der versiegelte Anteil der im BP Nr. 03 ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen erfasst, welche sich südwestlich der L 50 befinden. Eine Grundflächenzahl der Gewerbegebietsflächen ist dem BP Nr. 03 nicht zu entnehmen. Es wird für die Berechnung eine Grundflächenzahl GRZ=0,8 angenommen.				
BIY	Sonstige Bebauung	-	-	0
Zur Sonstigen Bebauung zählt der versiegelte Anteil der Mischgebietsflächen. Flächenausweisungen befinden sich im BP Nr. 3a entlang des Glöther Wegs sowie im nördlichen Bereich des BP Nr. 03. Die Grundflächenzahl der Mischgebietsflächen wurde mit 0,6 angegeben. In der Bilanzierung wurde eine zulässige Überschreitung gem. § 19 BauNVO mit berücksichtigt.				
BWY	Sonstige Einzelbebauung	-	-	0
Als Sonstige Einzelbebauung wurde der versiegelte Anteil der Wohngebietsflächen erfasst. Die Grundflächenzahl wurde im BP Nr. 3a mit 0,6 angegeben. Eine Überschreitung gem. § 19 BauNVO fand in der Bilanzierung keine Berücksichtigung.				

² Schuboth, J.; Peterson, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Sachsen-Anhalts, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39.

³ Anlage 1 der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, zul. geä. durch Erl. Desd MLU v. 24.11.2006 (MBI. LSA S. 743).

Code	Bezeichnung des Biototyps	Schutzstatus	Gefährdung ²	Biotopwert ³
Befestigte Fläche / Verkehrsfläche				
VPB	Parkplatz	-	-	0
In den Bebauungsplänen Nr. 03 und 3a bestehen Flächenausweisungen, die als Parkplatz gekennzeichnet sind.				
VWD	Fuß- / Radweg (ausgebaut)	-	-	0
Der Biototyp umfasst die Fußwege, die im BP Nr. 3a zwischen den Wohngebietsflächen vorgesehen sind.				
VSB	Ein- bis zweispurige Straße	-	-	0
Als vollständig versiegelte Straße sind die Erschließungsstraßen der beiden Alt-Bebauungspläne zu bewerten.				

2.2 Fauna

In den §§ 37 ff BNatSchG sind in Umsetzung der EU-Richtlinien Regelungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz getroffen worden. Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 37, der §§ 39 – 41, des § 44 und § 45 BNatSchG sowie auch die Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG stellen in den Bundesländern unmittelbar anzuwendendes Recht dar.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes regelt insbesondere der § 39 Abs. 5 BNatSchG u. a. die zulässigen Zeiträume zur Beseitigung von Gehölzen (nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September).

Die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG bestehenden Verbote zum Schutz der besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und der streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, sind zu prüfen und zu berücksichtigen. Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und / oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung, Zerstörung der Habitate bzw. Standorte ausüben kann.

Der Artenschutz ist objekt- und individuenbezogen. Er greift grundsätzlich erst durch die konkrete tatsächliche Handlung. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG gelten also uneingeschränkt auf der Vollzugsebene, d. h. bei Realisierung eines Vorhabens, weil diese auch erst dann eintreten können. Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich demnach auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung. Sofern allerdings drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung erkennbar sind, sind diese abzuwenden bzw. die Ausnahme- oder Befreiungslage darzustellen. Das betrifft in der Bauleitplanung insbesondere **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG**. Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG können nur i.V.m. der Umsetzung der Bauvorhaben entstehen.

Wegen des Zustands und Charakters des Plangebiets und des Umfelds sind grundsätzlich Kulturfolger und störungsunempfindliche Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Räume zu erwarten. Vor allem die Gehölze im Bereich des Lärmschutzwalles, entlang des Weges „Vor dem Staßfurter Tor“ sowie im nördlichen Bereich des Plangebiets bieten geeignete Lebens- und Niststätten für Brutvögel. Entsprechend des Landschaftsplans kann das Untersuchungsgebiet von den Amphibienarten Grasfrosch, Seefrosch, Teichfrosch und Erdkröte als Lebensraum genutzt werden. Als Verbreitungsschwerpunkt kommt diesbezüglich das naturnahe Regenrückhaltebecken in Betracht.

Sowohl im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3a als auch in den bereits bebauten Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplan Nr. 47/16 handelt es sich bei der Planung im Grunde um eine Bestandssicherung, weshalb negative Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Arten und Biotopen ausgeschlossen werden können. Eine Bebauung der Gewerbegebietsfläche südlich der Straßenmeisterei ist in naher Zukunft nicht zu erwarten. Die Bebauung der Wohngebietsflächen erfolgt grundstücksweise, wobei die jeweiligen Zeitpunkte nicht absehbar sind. Verbotstatbestände drohen erst mit der Umsetzung von Bauvorhaben. Dann ist eine Abwendung jedoch über Kontrollen auf Vorkommen von Tieren vor der Baufeldfreimachung möglich. Insgesamt ist aufgrund des Vorhabencharakters und i.V.m. der durchzuführenden Kontrolle nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbote zu einer Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 47/16 führen können, weshalb eine **faunistische Erfassung als verzichtbar erachtet wird**.

3 Konfliktanalyse

3.1 Beschreibung des Planvorhabens

Zielstellung des Planvorhabens ist die Überplanung bzw. Teilaufhebung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 03 und 3a durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 47/16.

Dadurch sollen die Herstellung der städtebaulichen Ordnung und Anpassung der Bauleitplanung an die aktuelle und zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen erreicht werden.

Im Bebauungsplan Nr. 47/16 werden folgende Flächen unterteilt:

- WA 1 und WA 2 – Allgemeines Wohngebiet
- MI – Mischgebiet
- GE – Gewerbegebiet
- SO – Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Haustier-Erlebnishof“

Durch die Festlegung der Grundflächenzahlen innerhalb der Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sondergebietsflächen wird die maximal mögliche Überbauung geregelt.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen **Verkehrsflächen** dienen der inneren Verkehrserschließung. Die Verkehrsflächen „Rosenweg“, „Parkblick“, „Carstedweg“ und die „Fliedergasse“ sind als verkehrsberuhigte Bereiche vorgesehen. Nördlich der Tankstelle an der L 50 wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt.

Es werden **öffentliche Grünflächen** ausgewiesen. Hierunter zählt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“, die sich an der Kreuzung „Ginsterweg“ und „Vor dem Staßfurter Tor“ befindet. Außerdem werden der Lärmschutzwall und die junge Streuobstwiese (Kompensationsfläche eines separaten Vorhabens) südlich und westlich des allgemeinen Wohngebiets WA 2 als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Private Grünflächen werden nördlich des allgemeinen Wohngebiets WA 1 und südwestlich des allgemeinen Wohngebiets WA 2 festgesetzt und sollen zur privaten und gärtnerischen Nutzung sowie als Puffer zum angrenzenden Gutspark dienen.

Eine Übersicht über die geplanten Flächen mit Angabe zu den Flächengrößen im Geltungsbereich ist der Flächenbilanz in der Begründung (Teil I) zu entnehmen.

Die Bilanzierung und Bewertung der mit Umsetzung des Bebauungsplans tatsächlich zu erwartenden Eingriffsfolgen wird in den Folgekapiteln i.V.m. Anlage 1 (Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen) dargestellt.

3.2 Methodische Vorgehensweise bei der Konfliktanalyse und Kompensation von Eingriffen

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG bzw. § 6 NatSchG LSA verbunden, die zu kompensieren sind. Die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen anhand des gültigen Bewertungsmodells von Sachsen-Anhalt.⁴

Entsprechend den Vorgaben bilden die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen die Grundlage für die Bewertung der Eingriffsfolgen. Die Eingriffsermittlung basiert auf der Gegenüberstellung der Wertigkeiten der betroffenen Biotope unmittelbar vor dem Eingriff und dem zu erwartenden Zustand nach Durchführung des Eingriffs. Grundlage ist der Biotopwert, der die naturschutzfachliche Wertigkeit des Bestands widerspiegelt (Zustand vor dem Eingriff), und der Planwert, der die Wertigkeit der Flächen nach dem Eingriff, d. h. nach Umsetzung des Bebauungsplans darstellt.

⁴ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), zuletzt geändert durch Erl. des MLU vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2

Für die Bilanzierung werden die Biotope im Bestand den geplanten Biotopen nach Umsetzung des Bebauungsplans gegenübergestellt. Die Differenz aus den bestehenden und den geplanten Biotoptypen ergibt die Werteinheiten der Wertminderung oder auch -steigerung.

Dieser Wert muss im Falle eines Defizits durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Können die Werteinheiten der Wertminderung mit den Werteinheiten der Wertsteigerung durch Ausgleich oder Ersatz gleichgestellt werden, gilt ein Eingriff als kompensiert.

Mit der Gegenüberstellung von Biotopwert und Planwert sind alle Beeinträchtigungen über die Wertminderung der Biotope rein rechnerisch erfasst.

Für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden nachfolgende Ermittlungsbereiche unterschieden:

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 47/16 (Bereich Überplanung bestehender Baurechte)

Mit dem Bebauungsplans Nr. 47/16 werden Flächen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 03 und 3a überplant. Die ausgewiesenen Nutzungen werden geringfügig angepasst.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Anlage des Regenrückhaltebeckens i.V.m. dem angrenzenden Gehölzbestand sowie weiteren Pflanzgeboten von Einzelgehölzen innerhalb des Plangebiets zumindest anteilig ein Ausgleich der Eingriffe erfolgte, welche mit Rechtskraft der Bebauungspläne Nr. 03 und 3a vorbereitet worden sind. Wenngleich nicht gewährleistet ist, dass der Umfang den Anforderungen der Eingriffsregelung nach aktuellem Recht entspricht.

Als Bestand werden deshalb die zulässigen Nutzungen gemäß den Festsetzungen der beiden Alt-Bebauungspläne angesetzt.

Im Zuge der Bilanzierung des Bestands wird bei den Misch- und Wohngebietsflächen der alten Bebauungspläne eine Grundflächenzahl von 0,6 und beim Gewerbegebiet von 0,8 berücksichtigt. Zudem wird beim Mischgebiet von einer zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO ausgegangen.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine junge Streuobstwiese, die nach aktuellem Kenntnisstand Bestandteil einer Kompensationsmaßnahme eines separaten Vorhabens ist. Es ist also davon auszugehen, dass bereits eine Bilanzierung der naturschutzfachlichen Aufwertung erfolgte. Folglich wurde der Planwert für diese Fläche nach unten angepasst und dem eines Ackers gleichgesetzt (vgl. Anlage 1), da die Fläche vor Herstellung der Streuobstwiese ackerbaulich genutzt wurde.

Aufhebungsbereich – Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 3a „Wohnanlage am Park“

Teile des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3a, welche nicht vom Bebauungsplan Nr. 47/16 überplant werden, sollen im Zuge dieses Vorhabens aufgehoben werden.

Zum einen sind Bereiche betroffen, die nach dem Bebauungsplan 3a entwickelt wurden. Dazu gehört der Gutspark an der Hauptstraße, einschließlich der westlich und östlich daran angrenzenden Wohn- bzw. Gewerbebebauung sowie der Teilbereich südlich des Glöther Weges mit dem naturnahen Regenrückhaltebecken.

Zum anderen umfasst der Aufhebungsbereich Flächen (überwiegend Intensivackerflächen), auf denen eine Umsetzung der festgesetzten Nutzungen des Bebauungsplans Nr. 3a überhaupt nicht erfolgte.

Auch hier werden bestehende Baurechte überplant bzw. aufgehoben, woraus grundsätzlich eine Verbesserung für das Schutzgut Arten / Biotope resultiert.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47/16 werden geringfügig Anpassungen der festgesetzten Nutzungen vorgenommen, weshalb hierfür eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Bewertungsmodell von Sachsen-Anhalt erfolgt. Aufgrund der Reduzierung der Wohngebietsfläche und Bebauungsdichte ist für diesen Bereich ein Wertpunktpunkteüberschuss zu erwarten. Für den Aufhebungsbereich hingegen wird auf eine Bilanzierung, bei der die zulässigen Nutzungen im Bestand angesetzt werden, verzichtet. Ein sich ergebender Überschuss an Wertpunkten könnte ohnehin nicht anderweitig verwendet werden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Sinne des Vermeidungsgebotes werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt, die im Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans vorrangig zu berücksichtigen sind. Sie haben das Ziel, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

V 1 Schutz von Gehölzen

Im Plangebiet befinden sich Gehölze, die überwiegend zu erhalten und zu schützen sind. Diese unterliegen mit Rechtskraft des Bebauungsplans der Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt⁵ und sind während der Durchführung jeglicher Baumaßnahmen gemäß der einschlägigen fachlichen Vorschriften (DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen. Die Gehölze sind entsprechend durch Einzelbaumschutz oder eine wirksame Absperrung zum Schutz flächiger Gehölzbestände vor mechanischen Beschädigungen zu bewahren.

Im Bereich von Gehölzen sind Baumaßnahmen so schnell wie möglich durchzuführen, um Schäden für das Wurzelsystem durch Frost, Austrocknung oder Pilzinfektion einzuschränken. Kronentraufbereiche von zu erhaltenden Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie geplante Grün- / Maßnahmeflächen sind unbedingt frei von Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zufahrten zu halten. Sollten trotz der Schutzmaßnahmen Bäume beschädigt werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen. Nachkontrollen sind einzuplanen.

Mit dem Erhalt von Bäumen werden alle Schutzgüter der Umwelt begünstigt. Bäume sind klimawirksame Strukturen (Beschattung, Verdunstungsregelung), sie tragen zur Bodenbildung und Wasserspeicherung bei, sind Lebensraum für Tiere und bestimmen nicht zuletzt das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

V 2 Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG zu entsprechen, sind mit Umsetzung konkreter Vorhaben Beeinträchtigungen auf besonders und streng geschützten Arten wie folgt zu vermeiden oder wesentlich zu vermindern:

Im Vorfeld von Baufeldfreimachungen (einschl. Abriss- und Rückbaumaßnahmen) und Gehölzfällungen sind für das jeweilige Baufeld Kontrollen auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten durchzuführen.

Die Kontrollen sind von einem Sachverständigen innerhalb der Eingriffsflächen durchzuführen und dienen der Überprüfung aktueller Nutzungen z. B. durch Brutvögel oder Quartiersnutzung beispielsweise von Fledermäusen. Zu überprüfen sind insbesondere:

- Gehölze auf Brut- und Lebensstätten (Nester, Höhlen) von Vögeln oder Fledermäusen sowie
- potenzielle Lebensstätten von Kleinsäugetern und Amphibien (z. B. Igel und Erdkröte)

Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheiten von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde weitere Schutz-, Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten, festzulegen.

⁵ Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Staßfurt vom 15.09.2011.

V 3 Bauzeitenregelung

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna, hier insbesondere potenziell vorkommende Vogelarten der Siedlungen und Siedlungsränder, Kleinsäuger oder Amphibien, können unter Berücksichtigung der Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz § 39 Abs. 1 BNatSchG vermieden oder wesentlich vermindert werden.

Hierzu ist i.V.m. der Maßnahme V 2 bei der Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen folgende Zeitbeschränkung einzuhalten:

- gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. verboten.

Damit steht für die Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen ein zulässiges Zeitfenster vom 01.10. bis 29.02. zur Verfügung. Für den Fall, dass diese Arbeiten außerhalb des zulässigen Zeitraumes erforderlich werden, ist vor Beginn eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Mit Einhaltung der zeitlichen Einschränkung bzw. aktueller Kontrollen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten (V 2) können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf faunistische Arten im Untersuchungsgebiet wirksam vermieden werden.

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unvermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.

Im konkreten Fall sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, da sich bei der Bilanzierung ein Kompensationsüberschuss ergibt und das Vorhaben i.V.m. einer Reduzierung der Wohngebietsfläche und Bebauungsdichte insgesamt eine Verbesserung für den Naturhaushalt darstellt (vgl. Anlage 1).

4.3 Maßnahmenübersicht

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu ergreifenden Maßnahmen, unter Angabe von Art und Umfang, zusammengestellt.

Tab. 2: Übersicht zu den Maßnahmen

Maßnahmen		Begünstigtes Schutzgut	Umfang
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen			
V 1	Schutz von Gehölzen	F, K, L	n.q.
V 2	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	F	im Vorfeld von Baufeldfreimachungen und Gehölzfällungen
V 3	Bauzeitenregelung	F	Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen nicht in der Zeit vom: 01.03. - 30.09.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen			
kein Erfordernis			

B Boden L Landschaftsbild / Erholung K Klima / Luft
 W Wasser F Arten und Biotope (Flora / Fauna) n.q. nicht quantifizierbar

4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans kann durch die mit der Neuordnung der Gebietsnutzung erforderlichen Anpassungen mit baubedingten Beeinträchtigungen verbunden sein.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung werden die Anforderungen des Vermeidungsgebotes erfüllt. Bei Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen nachweislich über die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Gegenüberstellung der Biotop- und Nutzungstypen von Bestand und Planung sind in der **Anlage 1** tabellarisch dargestellt. Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 47/16 ein Überschuss an Wertpunkten ermittelt. Dieser ist auf die Überplanung der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne zurückzuführen, welche mit einer deutlichen Reduzierung der Wohngebietsfläche und Bebauungsdichte einhergeht.

Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich und / oder Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter sind nicht erforderlich, da das Vorhaben insgesamt eine Verbesserung des Naturhaushaltes darstellt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 47/16 „Wohngebiet am Park“ - mit örtlichen Bauvorschriften - verbleiben keine unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. In Verbindung mit der Überplanung bzw. Teilaufhebung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 03 und 3a ergibt sich eine positive Bilanz von +77.195 Wertpunkten. Eine Weiterverwendung dieses Wertpunkteüberschusses ist nicht beabsichtigt. Weiterhin ist zu erwähnen, dass auch im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3a, für den keine Bilanzierung durchgeführt wurde, eine Verbesserung für die einzelnen Schutzgüter erfolgt, da durch das Vorhaben eine zukünftige Bebauung dieser Flächen ausgeschlossen wird.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

5.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Der Artenschutz ist als Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ("Tiere" und "Pflanzen") in der Abwägung zu berücksichtigen.

Allgemeiner Artenschutz

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG sind die zulässigen Zeiträume zur Beseitigung von Gehölzen geregelt (nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September). Damit wird sichergestellt, dass keine Störungen während der Fortpflanzungsperiode von Tieren eintreten. Sofern die Gehölzbeseitigung innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September erfolgen soll, ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Besonderer Artenschutz

Die auf europarechtlicher Ebene getroffenen artenschutzrechtlichen Verbote sind auf bundesrechtlicher Ebene seit Ende 2007 im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das Bundesnaturschutzgesetz unterteilt die artenschutzrechtlichen Verbote in Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bebauungsplanung sind nur die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG relevant. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Nr. 1: Tötungsverbot**)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Nr. 2: Störungsverbot**),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Nr. 3: Beschädigungsverbot Lebensstätten**)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Nr. 4: Beschädigungsverbot Pflanzen**).

Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich vordergründig auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung, da sie erst dann auch eintreten können. Sofern allerdings drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung erkennbar sind, sind diese abzuwenden bzw. die Ausnahme- oder Befreiungslage darzustellen. Das betrifft in der Bauleitplanung insbesondere § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG. (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 8.4)

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung beinhaltet nachfolgend die Prüfung auf Vorliegen von Verbotsstatbeständen auf relevante Arten des Plangebiets infolge der Umsetzung des Bebauungsplans (Wirkfaktoren auf die Tier- und Pflanzenwelt) unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Bei drohendem Verstoß wird geprüft, ob das drohende Verbot durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden kann. Sofern keine Abwendung greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen zu ermitteln und zu prüfen inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben sind. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

5.2 Prüfungsrelevante Arten i.S.d. § 44 BNatSchG

Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass aktuell nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen.

Arten, für die eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten, die ausgestorben oder verschollen sind, die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen oder aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können sowie Arten, bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Prüfrelevant sind folglich Arten, für die eine Betroffenheit anhand der Bestandsaufnahme gesichert oder anzunehmen ist. Hierfür kommen zunächst einmal die Arten / Artengruppen in Betracht, deren Vorkommen bei begründeten Verdachtsmomenten aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes angenommen werden muss.

Für diese begründeten Annahmen kann eine aktuelle Erfassung der relevanten Artengruppen erforderlich sein. Eine artenschutzrechtliche Prüfung setzt aber nicht zwingend aktuelle Kartierungen voraus. Liegen solche Daten nicht vor, ist anstelle aufwändiger Einzelartenprüfungen auch eine pauschale Prüfung anhand der Lebensraumausstattung möglich.

Dazu wird entweder im Sinne einer "worst-case-Unterstellung" an den Lebensraum angeknüpft und das Vorhandensein und die Betroffenheit bestimmter Arten angenommen (positiv-Annahme).

Anderenfalls genügt bei verbreiteten häufigen Arten (z. B. bei zahlreichen europäischen Vogelarten, die geringe spezifische Lebensraumansprüche ein gutes Ausweichvermögen besitzen), eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung auf der Ebene von Gruppen, sog. „ökologische Gilden“.

Das Prüfniveau sollte der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Art angepasst sein: Je seltener und gefährdeter die Art ist beziehungsweise je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto intensiver muss geprüft werden.

Prüfungsrelevante Arten im Plangebiet

Gemäß Landschaftsplan sind im Untersuchungsgebiet die besonders geschützten Amphibienarten Grasfrosch, Teichfrosch, Seefrosch und Erdkröte zu erwarten. Verbreitungsschwerpunkt dürfte der unmittelbare Bereich des Regenrückhaltebeckens sein, welches im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3a liegt. Weitere Nachweise oder Anhaltspunkte auf Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten gibt es nicht.

Unter Berücksichtigung der Gebietsaustattung sind als typische Kulturfolger verbreitete und störungsunempfindliche Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Räume im Plangebiet zu erwarten. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze, vor allem im Bereich des Lärmschutzwalles, können verschiedenen urbanen und verbreiteten Arten als Lebens- und Fortpflanzungsstätten dienen.

Insbesondere die Artengruppe der **Vögel** ist als prüfrelevant herauszustellen. Aufgrund der Biotopausstattung sind Gebüsch- und Baumbrüter mit geringen spezifische Lebensraumansprüchen und einem guten Ausweichvermögen zu erwarten.

Sowohl im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3a als auch in den bereits bebauten Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplan Nr. 47/16 handelt es sich bei der Planung im Grunde um eine Bestandssicherung. Eine Bebauung der Gewerbegebietsfläche südlich der Straßenmeisterei ist in naher Zukunft nicht zu erwarten. Die Bebauung der Wohngebietsflächen erfolgt grundstücksweise, wobei die jeweiligen Zeitpunkte nicht absehbar sind.

Eine Beeinträchtigung im Sinne einer Veränderung der Flächeninanspruchnahme oder der Störungsintensität kann ausgeschlossen werden. Da aufgrund des Vorhabencharakters nicht zu erwarten ist, dass artenschutzrechtliche Verbote eine Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können, wurde eine faunistische Erfassung als verzichtbar erachtet.

5.3 Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Wirkungsvollen Maßnahmen kommt zur Verhinderung und Abwendung drohender Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine besondere Bedeutung zu. Da Ort und Zeitpunkt konkreter baulicher Maßnahmen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans in der Regel nicht bekannt sind, werden Maßnahmen formuliert, die auf der Vollzugsebene Anwendung finden.

Im Sinne des Vermeidungsgebotes werden in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V) formuliert, die im Hinblick auf Vollzug des Bebauungsplans vorrangig zu berücksichtigen sind. Sie haben das Ziel projektbedingte Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und im Bezug auf den Artenschutz von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Die in Kap. 4.1 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Tatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen und in das Maßnahmenkonzept übernommen.

5.4 Prüfung ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden können

Neben Vermeidungsmaßnahmen können auch Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E), welche in einem räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich stehen, zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Fauna und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten dienlich sein.

Im konkreten Fall sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die zur Verminderung potenzieller Beeinträchtigungen hätten herangezogen werden können.

5.5 Voraussichtliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, welche nicht in Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

Der Verbotstatbestand der Tötung von Arten kann nur mit Vollzug des Bebauungsplans eintreten, und zwar vordergründig baubedingt, aber auch betriebsbedingt im Falle einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos für relevante Arten. Daher sind die wirksamen Maßnahmen zu Vermeidung oder Abwendung auch auf die Vollzugsebene ausgerichtet.

- Mit dem Vollzug des Bebauungsplans (Umsetzung konkreter Vorhaben) kann ein Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kontrollen im Vorfeld von Baufeldfreimachung, Fällung, Abriss- und Rückbaumaßnahmen (V 2) sowie der zeitlichen Steuerung von Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen (V 3) wirksam vermieden werden.
- Durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen ist nicht von einer Beschädigung oder Zerstörung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen, ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor (keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos).

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine baubedingte Störung in Verbindung mit Abriss-, Rückbau- oder Fäll- bzw. Rodungsmaßnahmen oder betriebsbedingt auftreten kann.

Ein Verbotstatbestand liegt jedoch nur bei einer erheblichen Störung vor, d. h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Störung verschlechtert. Punktueller Störungen, z. B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand.

Auch das Störungsverbot kann erst mit Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans berührt werden, sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt. Daher sind die wirksamen Maßnahmen zu Vermeidung oder Abwendung auch auf die Vollzugsebene ausgerichtet.

- Im hier betrachteten Fall können mögliche erhebliche Störungen (Abriss-/ Rückbaumaßnahmen oder Gehölzfällungen) mit Wirkung auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch die zeitliche Steuerung der Maßnahmen (V 3) sowie die Kontrolle auf Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten (V 2) im Vorfeld dieser Aktivitäten wirksam vermieden werden. Es kommt zu keiner Verminderung der Überlebenschance des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit möglicher Brutvögel und damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Beeinträchtigung der lokalen Population.

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot Lebensstätten)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier potenziell vorkommende Brutvögel). Artspezifisch ist dabei für Vögel zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln, zu unterscheiden. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitats, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art.

Ein Verbotstatbestand kann aus der bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation nicht abgeleitet werden, sondern ein solcher liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion der Art nicht mehr gewährleistet ist. Eine diesbezügliche Betroffenheit ist im vorliegenden Plan nicht erkennbar.

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Tatbestand des Beschädigungsverbots von Lebensstätten von herausragender Relevanz, da dieses Verbot durch die Inanspruchnahme der Lebensstätte / des Biotops durch die festgesetzte Nutzung bereits auf der Planungsebene berührt wird. Daher sind hier Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang § 44 Abs. 5 BNatSchG von besonderer Bedeutung.

- Es ist davon auszugehen, dass im hier betrachteten Fall aufgrund des fast vollständigen Erhalts des Gehölzbestands und des Vorhandenseins gleichartiger Nutzungen keine Betroffenheiten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten sind.
- Um Beschädigungen derzeit unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten dennoch auszuschließen, sind im Vorfeld von Fällung, Abriss- und Rückbaumaßnahmen Kontrollen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten und geschützter Lebensstätten durchzuführen (V 2). Im Falle des unerwarteten Auffindens ist die Vorgehensweise mit der UNB abzustimmen.
- Unter Berücksichtigung, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätten verbreiteter Vogelarten der Siedlungsräume mit Aufgabe des Reviers erlischt bzw. sofern Fällungen, Abriss- und Rückbaumaßnahmen (i.V.m. V 3) außerhalb der Brutzeit erfolgen, liegt kein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot vor, sofern die Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.
- Die ökologische Funktion bleibt durch vergleichbare Strukturen (Gehölzbestand) und Nutzungen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.
- Eine Betroffenheit von existenziell relevanten Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore ist im vorliegenden Plan nicht erkennbar.

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen von Geländebegehungen keine besonders geschützten Pflanzen nachgewiesen. Somit besteht mit Umsetzung des Bebauungsplans kein Zusammenhang zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

5.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Anhand der vorangegangenen Ausführungen ist festzustellen, dass mit Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante und potenziell vorkommende Arten zu erwarten sind.

Die Umsetzung der o.g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist dabei zwingend erforderlich und dient der wirksamen Verhinderung und Abwendung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2, 3, 4 BNatSchG sowie der Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Rechtsfolgen zur Bewältigung von Verbotstatbeständen ergeben sich nicht, eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.